



Brüssel, den 9. Februar 2018  
(OR. en)

5861/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0274 (COD)

---

---

CODEC 139  
ECOFIN 79  
RELEX 73  
IA 38  
PE 10

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom)  
Nr. 480/2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im  
Zusammenhang mit den Außenbeziehungen  
- Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Straßburg, 5. bis 8. Februar 2018)

---

### I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat die Berichterstatterin, Eider GARDIAZABAL RUBIAL (S&D, ES), im Namen des Haushaltsausschusses eine Kompromissabänderung (Abänderung 7) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 8. Februar 2018 eine Kompromissabänderung (Abänderung 7) zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>2</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

---

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionstext sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## **Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (COM(2016)0582 – C8-0374/2016 – 2016/0274(COD))**

### **(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0582),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 209 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0374/2016),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0132/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag entscheidend ändert oder durch einen anderen Text ersetzt oder beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P8\_TC1-COD(2016)0274**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Februar 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 209 und 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (im Folgenden "Fonds") wird durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates<sup>4</sup> geregelt.
- (2) Der Fonds wird durch eine jährliche Übertragung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, Zinsen aus Kapitalanlagen des Fonds und Einziehungen bei den säumigen Schuldnern finanziert.
- (3) Die Einnahmen aus Risikoprämien, die bei Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) erzielt werden, die von einer Haushaltsgarantie der Union gedeckt sind, sollten in den Fonds eingezahlt werden.
- (4) Hat der Fonds ein Volumen, das 10 % der gesamten ausstehenden Kapitalverbindlichkeiten der Union übersteigt, so sollte der Überschuss wieder dem Gesamthaushaltsplan der Union zugeführt werden, um den Gesamthaushaltsplan der Union besser gegen etwaige zusätzliche Ausfallrisiken von EIB-Finanzierungen *zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und von Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften als eine strategische Antwort zur Bekämpfung der* grundlegenden Ursachen der Migration zu schützen.

■

- (5) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

## Artikel 1

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

"– Einnahmen aus Risikoprämien, die bei Finanzierungen der EIB erzielt werden, für die die Union eine **zu vergütende** Garantie leistet."

2. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Überschüsse des Fonds, die mehr als 10 % der gesamten ausstehenden Kapitalverbindlichkeiten der Union betragen, werden wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt. Die Überschüsse werden in einer einzigen Transaktion einer besonderen Haushaltslinie des Einnahmenplans des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr "n+1" zugewiesen, wobei von der Differenz auszugehen ist, die zum Ende des Jahres "n-1" zwischen dem - 10 % der gesamten ausstehenden Kapitalverbindlichkeiten der Union entsprechenden - Betrag und dem Wert des Nettoguthabens des Fonds, berechnet zu Beginn des Jahres "n", besteht.."

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

Die Kommission **überträgt der EIB** die Finanzverwaltung des Fonds.

*Bis zum 30. Juni 2019 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine unabhängige externe Bewertung der Vor- und Nachteile der Übertragung der Finanzverwaltung des Vermögens des Fonds und des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung an die Kommission, an die EIB oder an eine Kombination aus beiden vor, wobei die einschlägigen technischen und institutionellen Kriterien für den Vergleich von Vermögensverwaltungsdiensten, einschließlich der technischen Infrastruktur, der Vergleich der Kosten der bereitgestellten Dienste, das institutionelle Gefüge, die Berichterstattung, die Leistung, die Rechenschaftspflicht und das Fachwissen der Kommission bzw. der EIB sowie die anderen Vermögensverwaltungsmandate für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu berücksichtigen sind. Der Bewertung wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.";*

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

***Die Kommission*** übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. Mai jedes Jahres einen Jahresbericht über die Verwaltung des Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Jahresbericht enthält eine Darstellung der Finanzlage ***und Informationen über die Funktionsweise*** des Fonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, die Finanzströme und die bedeutenden Transaktionen sowie alle einschlägigen Informationen über die Finanzkonten, ***wie detaillierte Informationen über ausstehende Kapitalbeträge garantierter Darlehen oder über das Vermögen des Fonds während des vorangegangenen Kalenderjahres sowie Schlussfolgerungen und gewonnene Erkenntnisse.*** Der Bericht enthält außerdem Informationen über die Haushaltsführung, die Leistung und die Risiken des Fonds zum Ende des vorhergehenden ***Kalenderjahres.*** ***Ab dem Jahr 2019 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr enthält er darüber hinaus eine Bewertung der Angemessenheit des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zielwerts von 9 % und des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Schwellenwerts von 10 % für den Fonds.***"

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

---